

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 05.08.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 5. August 1927.) 50. Stück.

Inhalt:

Nr. 69. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. Juli 1927 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen.

Nr. 69.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909, betreffend das Abdeckereiwesen.

Oldenburg, den 30. Juli 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend das Abdeckereiwesen, vom 24. Mai 1909 wird geändert, wie folgt:

1.

Hinter § 3 werden als § 3a, 3b und 3c folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 3a.

Die Amtsverbände sind verpflichtet, für die nach § 3 an die Abdeckerei überweisungspflichtigen Tierkadaver, die mit brauchbarer Haut an die Abdeckerei abgeliefert werden, dem Tierbesitzer eine Entschädigung zu zahlen. Die Entschädigung soll etwa dem Wert der Haut des abgelieferten Kadavers entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung und die Höhe der Entschädigung sind im Wege der Amtsverbandsatzung zu treffen. Falls innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Amtsverbandsatzung nicht erlassen ist, können die erforderlichen Bestimmungen über die Festsetzung und die Höhe der Entschädigung vom Ministerium des Innern erlassen werden.

Die Entschädigung fällt fort, wenn der Viehbesitzer auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes und der Oldenburgischen Ausführungsbestimmungen dazu eine Entschädigung erhält. Auf die Entschädigung ist der Betrag anzurechnen, den der Tierbesitzer von der Abdeckerei als Entschädigung erhält.

§ 3b.

Die zur Bestreitung der Entschädigung dem Amtsverband erwachsenden Ausgaben sind auf die einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes nach dem Viehbestande zu verteilen und von diesen nach den Bestimmungen des Artikels 47 § 3d der Gemeindeordnung umzulegen.

§ 3c.

Für die Abholung von Tierkadavern, die ohne Haut abgeliefert werden, und für die Abholung von Kadavern und Kadaverteilen, die nach § 3 nicht überweisungspflichtig sind, können von der Abdeckerei Gebühren erhoben werden, deren Höhe vom Ministerium des Innern festgesetzt wird. Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungswege.

an die Abbeien übernehmungsrechtlichen Tierfodergüter
mit brauchbarer Haut an die Abbeien abgeliefert wer-
den dem Tierbesitzer eine Entschädigung zu geben. Die
zur Ausführung dieses Zweckes erforderlichen Be-
stimmungen werden vom Ministerium des Innern erlassen.

§ 31. Die Abbeien sind verpflichtet, die zur Ausführung
der Tierfodergüter zu treffenden Maßnahmen innerhalb 6 Mo-
naten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu treffen. Die
Bestimmungen über die Festsetzung und die Höhe der Ent-
schädigung vom Ministerium des Innern erlassen werden.

Die Entschädigung fällt fort, wenn der Viehbesitzer
auf Grund des Viehversicherungsvertrages und der Obenbur-
glichen Rückversicherungsbestimmungen dazu eine Entschädigung
erhält. Auf die Entschädigung ist der Betrag anzurechnen,
den der Viehbesitzer von der Abbeie als Entschädigung
erhält.

§ 32.

Die zur Bereinigung der Entschädigung des Amts-
verbandes erforderlichen Ausgaben sind auf die einzelnen Ge-
meinden des Amtsverbandes nach dem Viehbestande zu
vertheilen und von diesen nach den Bestimmungen des
Artikels 47 § 3d der Gemeindeordnung umzulegen.

§ 33.

Für die Abholung von Tierfodern, die ohne Haut
abgeliefert werden, und für die Abholung von Fodern
und Foderverteilen, die nach § 3 nicht überweisungs-
pflichtig sind, können von der Abbeie Gebühren erhoben werden,
deren Höhe vom Ministerium des Innern festgesetzt wird.
Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungs-
wege.

